

GÖD Info zur Dienstrechtsnovelle im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes (Stand: Begutachtungsentwurf)

1. Nachkauf:

Eine rasche Antragstellung auf Nachkauf von beitragsfrei angerechneten Schul- und Studienzeiten für bis zum 31.12.1953 geborene Beamtinnen und Beamte für die Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung – „Hacklerregelung“ (§ 236 b BDG) könnte von Vorteil sein.

Nach dem derzeit vorliegenden Begutachtungsentwurf (**dies ist noch kein Gesetz, der Gesetzesbeschluss erfolgt erst im Dezember, d.h. es kann noch zu Änderungen kommen**) kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der monatlichen Nachkaufsbeträge von Schul- und Studienzeiten für bis zum 31.12.1953 Geborene von derzeit € 284,66 für beitragsfrei angerechnete Schul- sowie € 569,31 für beitragsfrei angerechnete Studienzeiten **auf einheitlich € 937,08** (=22,8% der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von derzeit: € 4.110,00 pro Monat), wobei zusätzlich bei einer Antragsstellung zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr 122% sowie über dem 60. Lebensjahr sogar 134% Risikozuschlag zu zahlen sind.

Eine Übergangsbestimmung der im Begutachtungsentwurf vorliegenden Novelle regelt jedoch, dass die derzeit noch geltenden Beträge (€ 284,66 für beitragsfrei angerechnete Schul- sowie € 569,31 für beitragsfrei angerechnete Studienzeiten) zur Anwendung kommen, wenn der Antrag auf Nachkauf noch **vor Kundmachung** des Gesetzes erfolgt ist.

Nach dem derzeitigen Begutachtungsentwurf ist ein beabsichtigter Nachkauf von Schul- und Studienzeiten vor Inkrafttreten der Novelle günstiger als danach. Daher wird Personen, die einen solchen Nachkauf in Betracht ziehen, empfohlen, den Nachkaufsantrag noch vor dem Inkrafttreten der geplanten Novelle bei der Dienstbehörde abzugeben.

Sollten Sie, liebe Kollegin, lieber Kollege, Ihre Meinung zum Nachkauf ändern, so ist eine Rückabwicklung dieser Art des Nachkaufes ohne Angabe von Gründen im Nachhinein möglich.

Wurde die Nachkaufssumme **bereits** bescheidmäßig festgestellt und **bereits** bezahlt, bzw. eine Ratenzahlung vereinbart, so tritt **keine** Änderung ein.

2. Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“):

Infolge massiven gewerkschaftlichen Einsatzes bleibt die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) bis **31.12.2013** unverändert.

Für ab 1.1.1954 Geborene wird die Langzeitversichertenregelung in einer abgeänderten Form im Dauerrecht verlängert. Eine Ruhestandsversetzung kann danach frühestens mit Erreichen des 62. Lebensjahres bei Vorliegen von 42

Jahren an beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit erfolgen. Eine Nachkaufmöglichkeit von Schul- und Studienzeiten besteht nicht mehr. Für das ASVG gilt gleichermaßen, dass die Langzeitversichertenregelung bis 2013 unverändert bestehen bleibt (Pensionsantrittsalter Männer: 60 Jahre; Pensionsantrittsalter Frauen: 55 Jahre).

Für ab 1.1.1954 Geborene ist das Pensionsantrittsalter im ASVG für Männer 62 Jahre, für Frauen 57 Jahre, wobei das Pensionsantrittsalter der Frauen im Rahmen der Langzeitversicherungsregelung jährlich um 1 Jahr bis 60 Jahre ansteigt.

3. **Wichtig zu beachten!!**

Beim Nachkauf von ursprünglich gem. § 54 Abs. 3 PG 1965 (Fälle des „BESONDEREN PENSIONSBEITRAGES“) von der Anrechnung ausgeschlossenen Zeiten (alle Jahrgänge) tritt nach dem Begutachtungsentwurf ebenfalls eine Änderung ein.

Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung beträgt nach dem zur Begutachtung vorliegenden Entwurf ebenfalls € 937,08 und erhöht sich durch den oben erwähnten Risikozuschlag. Eine **Übergangsbestimmung** hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung ist allerdings im derzeit vorliegenden Begutachtungsentwurf **nicht vorgesehen**, daher kann derzeit nicht sicher vorausgesagt werden, ob ein vor Inkrafttreten dieser Novelle gestellter Antrag nicht nachträglich eine Nachkaufszahlung nach dem oben genannten höheren Satz (€ 937,08) zur Folge haben könnte.

Eine **Rückabwicklung** des Nachkaufes dieser Art von Zeiten ist bei Vorhandensein eines den Nachkauf vorschreibenden Bescheides **ausgeschlossen**.

Für Vertragsbedienstete ist zu beachten:

Wer Schul- u. Studienzeiten nachkaufen möchte, sollte dies noch vor Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle bei der Pensionsversicherungsanstalt (www.pensionsversicherung.at) vornehmen, da in diesem Falle der Nachkauf günstiger ist als nach Inkrafttreten dieser Vorschrift.

Nach der Übergangsbestimmung des Entwurfs, der eine Änderung des ASVG vorsieht, beträgt die Höhe des Nachkaufbetrages die jetzt geltenden Sätze von Schul- u. Studienzeiten (€ 312,36 für einen Schulmonat u. € 624,72 für einen Studienmonat mit dazugehörigen Risikozuschlägen für vor dem 1.1.1955 Geborene).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im Nationalrat beschlossene und kundgemachte Endfassung dieser Gesetzesvorlage Änderungen zum jetzigen Begutachtungsentwurf beinhalten kann. Die vorliegende Information bezieht sich auf den derzeitigen Stand des Begutachtungsentwurfes.

Sobald das Gesetz vom Nationalrat beschlossen ist, wird die GÖD neuerlich informieren!



Dr. Norbert Schnedl, eh.
Bereich Dienstrecht